

Positionen-Erläuterung zur Feuer-Versicherung für Industrie und Gewerbe

(VdS 171 – Fassung Oktober 1990 (02))

Vorbemerkung

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung eingeschlossen.

Pos. 1.1 - 1.2 Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Blitzableiter
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen
- Einfriedungen
- Einrichtungen und Einbauten, die
 - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
 - dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen Einbauschränke
 - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen
 - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen
 - Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.
 - Klimatisierung
 - Personenaufzüge
 - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
 - Raumbelüftungsanlagen
 - Raumbeheizungen, z.B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-,
 - Pumpen und dgl. Anlagen
 - Sanitäranlagen, z.B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
 - Silos
 - Speiseaufzüge
 - Fahnenstangen
 - Gehsteigbefestigungen
 - Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
 - Grünanlagen
 - Hofbefestigungen
 - Kaimauern
 - Kühltürme
 - Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt
 - Rampen
 - Schornsteine
 - Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
 - Verbindungsbrücken
 - Vordächer
 - Wasserhochbehälter
 - Werkstraßen

Nicht zur Position Gebäude gehören:

- Zu vorübergehenden Zwecken erstellte
 - Baubuden;
 - Traglufthallen;
 - Zelte und ähnliches;

sie können unter besonderen Positionen versichert werden.

Pos. 2.1 - 2.2 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
- Apparaturen
- Baugerüste
- Bedienungsbühnen
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen
- Brandmeldeanlagen
- Büchereien
- Büroeinrichtungen
- Büromaschinen
- Büromaterial
- Container
- Dampfkraftanlagen
- Datenträger - unbeschriebene -
- Datenübertragungsanlagen
- Datenverarbeitungsanlagen
- Diapositive
- Drucksachen
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Energieanlagen
- Ersatzteile
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Fernkopieranlagen
- Fernschreibanlagen
- Fernsehanlagen
- Fernsprechanlagen
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Feuerlöscher
- Filme
- Firmenschilder
- Förderanlagen
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Gaserzeugungsanlagen
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
- Gerätschaften
- Gleisanlagen
- Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Kabel

- Kälteanlagen
 - Kantineneinrichtungen
 - Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
 - Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
 - Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Kräne
 - Lagereinrichtungen
 - Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 - Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 - Lastenaufzüge
 - Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
 - Lettern
 - Löscheinrichtungen
 - Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
 - Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
 - Luftschutzeinrichtungen
 - Maschinen
 - Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Modelle - formgebende -, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Motore
 - Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
 - Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 - Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
 - Rufanlagen
 - Rundfunkanlagen
 - Sanitätseinrichtungen
 - Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Schienenfahrzeuge
 - Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Setzkästen
 - Sozialeinrichtungen
 - Sporteinrichtungen
 - Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Transformatoren
 - Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 - Trocknungsanlagen
 - Uhrenanlagen
 - Verschaltungen
 - Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
 - Wasserkraftanlagen
 - Werbeanlagen
 - Werbesachen
 - Werkschutzeinrichtungen
 - Werkzeuge
 - Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Zwischenwände - versetzbare -, z.B. Funktionswände
- Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge, sie können unter besonderer Position versichert werden.

Pos. 3.1 - 3.2 Vorräte

- Abfälle, verwertbare
- Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
- Erzeugnisse, unfertige und fertige
- Handelsware
- Hilfsstoffe
- Rohstoffe
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene

- Verpackungsmaterial, z.B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
- Waren für Sozialeinrichtungen, z.B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
- Waren von Zulieferern

Pos. 4.1 - 4.2 Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden

- Bargeld, z.B. Banknoten und Münzen
- Wertpapiere, z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe
- sonstige Urkunden, z.B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel

Pos. 4.3 - 4.4 Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

- Geschäftsunterlagen, z.B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen
- sonstige Datenträger, z.B. beschriebene Web- und Jacquard-Karten, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten

Pos. 4.5 Modelle, Muster

- Anschauungsmodelle, Ausstellungsstücke, Muster, Prototypen
- Fertigungsvorrichtungen, z.B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt

Pos. 4.6 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

- Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen befinden, z.B. Bekleidung, Fachliteratur,
 - Fahrräder, Taschen, Werkzeuge
- Nicht hierzu gehören:
- Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

Pos. 4.7 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Hierzu gehören Kraftfahrzeuge nur in ruhendem Zustand, auch auf den Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind

Pos. 5.1 - 5.4 Vorsorgeversicherung

Vorsorgeversicherung kann vereinbart werden, u. a.

- für Wertsteigerungen und Bestandserhöhungen, z.B. Um-, An- und Neubauten und Neuanschaffungen
- für Bestandserhöhungen nach Klausel 1709, in Verbindung mit der Klausel 1708 „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen“

Pos. 6.1 Selbständige Außenversicherung

Sachen, die sich nur außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden

Pos. 6.2 Preisdifferenz-Versicherung

Preisdifferenzen sind Mehrkosten für Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung

Nicht hierzu gehören:

- Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel

Pos. 6.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind zusätzliche Aufwendungen aufgrund behördlicher Auflagen, die für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache erforderlich sind.

Nicht hierzu gehören:

Mehrkosten für

- Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles,
- nicht wiederverwertbare Reste,
- Wiederherstellung an anderer Stelle,
- Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Pos. 7.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Aufräumungskosten sind Aufwendungen für Aufräumen der Schadenstätte und Abfuhr des Schutts zur nächsten Ablagerungsstätte.

Abbruchkosten sind Aufwendungen für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und deren Abführung bis zur nächsten Ablagerungsstätte.

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie nicht bereits als Schadenminderungsmaßnahmen nach den AFB entschädigt werden.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Sachen zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschätzt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für:

- De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen

Pos. 7.2 Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Aufwendungen aufgrund gesetzlich gebotener Maßnahmen

Pos. 7.3 Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten sind Aufwendungen für den Sachverständigen und die des Obmanns, die der Versicherungsnehmer nach den AFB für das Sachverständigenverfahren zu tragen hat.

Pos. 7.4 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles gem. AFB 87 macht, um

- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Nicht hierzu gehören:

- Aufwendungen für die Beseitigung von vor dem Versicherungsfall bereits bestehender Kontaminationen (Altlasten).